

Präsentation
«Luzerner Tierhaltung am Scheideweg»

**Innere Aufstockung aus rechtlicher Optik
(Art. 16a RPG und 36 RPV)**

Einleitung



Innere Aufstockung

□ Urteil BGer 1C_426/2016 vom 23.08.2017

Erw. 7:

Die Trockensubstanzbilanz genügt nach dem oben Gesagten nicht, um die beantragte Aufstockung zu bewilligen, **weil dieses Kriterium – jedenfalls im vorliegenden Fall - nicht sicherstellt, dass die bodenabhängige Produktion überwiegt** (anders als im Fall 1C_221/2016 vom 10. Juli 2017 E. 3.2, wo aufgrund des grossen Rinderbestands davon ausgegangen werden konnte, dass ein hinreichend grosser Teil des Trockensubstanzpotenzials effektiv auf dem Betrieb verfüttert werde). (...)

Innere Aufstockung

□ Rechtslage **vor** Urteil BGer 1C_426/2016

Art. 36 RPV

- ¹ Als **innere Aufstockung** (Art. 16a Abs. 2 RPG) gilt die Errichtung von Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Tierhaltung, wenn:
- der **Deckungsbeitrag** der bodenunabhängigen Produktion kleiner ist als jener der bodenabhängigen Produktion; **oder**
 - das **Trockensubstanzpotenzial** des Pflanzenbaus einem Anteil von mindestens 70 Prozent des Trockensubstanzbedarfs des Tierbestandes entspricht.

Innere Aufstockung

- Rechtslage **nach** Urteil BGer 1C_426/2016 (vereinfacht gesagt)

Art. 36 RPV

- ¹ Als innere Aufstockung (Art. 16a Abs. 2 RPG) gilt die Errichtung von Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Tierhaltung, wenn:
- a. der **Deckungsbeitrag** der bodenunabhängigen Produktion kleiner ist als jener der bodenabhängigen Produktion; oder
 - ~~b. das **Trockensubstanzpotenzial** des Pflanzenbaus einem Anteil von mindestens 70 Prozent des Trockensubstanzbedarfs des Tierbestandes entspricht.~~

Innere Aufstockung

□ Begründung Urteil BGer 1C_426/2016

Erw. 5.6:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Art. 16a Abs. 1 RPG die Landwirtschaftszone **bodenabhängig wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben vorbehält** (...). Bodenunabhängige Betriebe sind nur in den Teilen der Landwirtschaftszone zonenkonform, die in einem Planungsverfahren dafür freigegeben worden sind (...). Die ebenfalls als zonenkonform anerkannte "innere Aufstockung" soll es **bodenabhängig wirtschaftenden Stammbetrieben ermöglichen, zusätzlich eine kleinere bodenunabhängige Produktion zu errichten** (...). Der Boden muss aber der überwiegende Produktionsfaktor bleiben, d.h. die **bodenunabhängige Produktion muss gegenüber der bodenabhängigen von untergeordneter Bedeutung sein.** (...)

Innere Aufstockung

□ Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

Art. 16a RPG

¹ Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Vorbehalten bleibt eine engere Umschreibung der Zonenkonformität im Rahmen von Artikel 16 Absatz 3.

^{1bis} (...)

² Bauten und Anlagen, die der inneren Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebs dienen, sind zonenkonform. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Innere Aufstockung

□ Fazit aus Urteil BGer 1C_426/2016

Das Trockensubstanz-Kriterium gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. b RPV steht gemäss Bundesgericht im Widerspruch zur Umschreibung der Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone gemäss Art. 16a RPG.

Die Anwendung der Verordnungsbestimmung führt gemäss Bundesgericht zu einem gesetzeswidrigen Ergebnis.

Innere Aufstockung

□ Fazit aus Urteil BGer 1C_426/2016

Eine innere Aufstockung gemäss Art. 16a Abs. 2 RPG ist nur dann zu bewilligen, wenn sichergestellt ist, dass der um Bewilligung nachsuchende Landwirtschaftsbetrieb auch nach der Aufstockung überwiegend bodenabhängig bewirtschaftet wird. Dies wird durch das Deckungsbeitrags-Kriterium gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. a RPV sichergestellt.

Innere Aufstockung

□ Urteile des Kantonsgerichts Luzern

Rechtsprechung des BGer wurde übernommen in:

- Urteil 7H 17 242 vom 25.01.2018 (Schweinegestall)
- Urteil 7H 17 196 vom 29.01.2018 (Schweinegestall)
- Urteil 7H 17 27 vom 16.04.2018 (Schweinegestall)
- Urteil 7H 17 131 vom 17.04.2018 (Legehennenstall)
- Evtl. weitere

Innere Aufstockung

□ Rechtliche Analyse des Urteils BGer 1C_426/2016

Ergebnis Expertenanalyse RA Pius Koller im Auftrag des LBV:

- Rechtsprechung des BGer ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden
- Übergang vom Produktions- zum Produktemodell, wie in Botschaft zu einer Teilrevision des RPG vom 22.05.1996 gefordert, erfolgte nicht konsequent
- Es wurde bei der inneren Aufstockung nur die damals bestehende Rechtsprechung normiert (in Kraftsetzung: 01.09.2000)
- Eine überwiegend bodenabhängige Bewirtschaftung ist weiterhin Voraussetzung für eine innere Aufstockung
- Diese Voraussetzung wird durch das Trockensubstanz-Kriterium (meistens) nicht sichergestellt

Innere Aufstockung

- Konkrete Auswirkungen der neuen Rechtsprechung
 - Möglichkeit der inneren Aufstockung wurde massiv eingeschränkt
 - Trockensubstanzpotential liess deutlich höhere Aufstockung zu
 - Aufstockung gemäss Urteil BGer 1C_426/2016:
DB-Kriterium: 9 % bzw. 30 % aus bodenabhängiger Produktion
TS-Kriterium: 70.4 %
 - Kanton Luzern hat neue Rechtsprechung übernommen
 - Anwendung auf alle nicht bewilligten Bauvorhaben
 - Spezialisierung von Landwirtschaftsbetrieben (z.B. Aufgabe Milchviehhaltung mit Ausdehnung Schweinehaltung) ist nur noch eingeschränkt möglich
 - Rindviehbestand hat (wieder) an Bedeutung gewonnen

Innere Aufstockung

- Wie kann das Problem gelöst werden?
 - Anpassung Art. 36 Abs. 1 **RPV** → m.E. nicht zielführend
 - Anpassung Art. 16a Abs. 1 und 2 **RPG** → realistisch?
 - Konsequente Umsetzung des Produktemodells im **RPG** → realistisch?
 - Anpassung des Berechnungstools der **KOLAS** → Korrekturen möglich, aber Aufstockungspotential gemäss Trockensubstanz-Kriterium wohl nicht erreichbar
 - **Schonender Vollzug**, v.a. bei bestehenden Tierhaltungen

Innere Aufstockung

- Was gilt für bestehende Tierhaltungen?
 - Baubewilligung wurde aufgrund eines korrekt durchgeführten Verfahrens erteilt
 - Tierhaltungen haben verfassungsrechtliche Besitzstandsgarantie
 - Erweiterte Besitzstandsgarantie gemäss Art. 24c und 37a RPG ist in vielen Fällen nicht anwendbar
 - Besitzstand schützt die Baute und m.E. auch den Tierbestand
 - Bauliche Veränderung der Baute ohne Erhöhung des Tierbestandes (z.B. infolge Anpassung an TSchG) ist m.E. möglich (z.B. Bewilligung nach Art. 24 RPG als standortgebundene Baute)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Pius Koller
Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Erbrecht
dipl. Ing. Agr. FH

Ritter Koller AG
rechtsanwälte.
www.ritterkoller.ch